

zu 1054 gehört — auch insofern nicht zum Text, als Anno erst 1056 an Stelle des am 11. Februar gestorbenen Hermann Erzbischof von Köln geworden ist.

Endlich ist hinter der Königsunterschrift in derselben Zeile eine Recognition nachgetragen 'Gebehardus cancellarius vice Lupoldi recogn.'. Da diese Recognition in verlängerter Schrift hergestellt ist, lässt sich nicht sicher entscheiden, ob sie von der Hand des Textes herrührt oder von einem dritten Schreiber; doch halte ich das erstere für wahrscheinlich, jedenfalls ist sie von der Schrift des Ba. II völlig verschieden. Die Recognition gehört in die Zeit Heinrichs IV. und passt zu den J. 1058 und 1059.

Während Steindorff das seltsame Document überhaupt nicht erwähnt, hat Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 154 f. 201 Erörterungen darüber angestellt, ob und unter welchen Voraussetzungen dasselbe trotz aller gehäuften Unregelmässigkeiten als echt anerkannt werden dürfte. Wir können von einem ausführlicheren Eingehen auf diese Erwägungen Abstand nehmen, da äussere und innere Merkmale genügen, die Unechtheit alles dessen, was auf das Blanquet des Ba. II später eingetragen ist, zu erweisen. Weder die Schrift des Contextes und der Datierung, in der die Regierungsjahre des Ausstellers fortgelassen sind, noch die der Recognition, in der überdies die Formulierung und die Namensform des Erzbischofs allem Kanzleibrauch widersprechen, rühren von einem der mir bekannten Kanzleinotare Heinrichs III. oder Heinrichs IV. her. Da ich die uns erhaltenen Originalurkunden aus den in Betracht kommenden Jahren bis auf sehr wenige Ausnahmen gesehen habe, ist es höchst unwahrscheinlich, dass sie von einem Kanzleischreiber stammen, der mir unbekannt geblieben wäre. Ebenso ist das Dictat nicht in der Kanzlei Heinrichs III. oder Heinrichs IV. entstanden: es genügt, die Corroborationsformel zu erwähnen, die, wenn man sie wörtlich interpretiert, den Kaiser selbst besiegeln und die Urkunde selbst schreiben lässt¹; sie unterscheidet sich von allem Kanzleistil und ist in einer Kanzleiausfertigung sowohl unter Heinrich III. wie unter Heinrich IV. gleich unmöglich. Sind somit weder Schrift noch Dictat in der Kanzlei jener beiden Herrscher entstanden und stammen alle wirklich

1) 'paginam auctoritatis nostrę sigilli nostri impressione corroboravimus, manu propria dationis nostrę munificentiam conscribentes'. Auch auf den Singularis 'mihique fidelissimus' in der Dispositio mag wenigstens hingewiesen werden.